

An das  
Bundesministerium für Gesundheit

**Betrifft: Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden sowie die Registrierung von Tierhaltungen (Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009) Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 189. Sitzung am 3. Juli 2009 **einstimmig beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

Der **Datenschutzrat stellt fest**, dass für die Einführung eines Veterinärinformationssystem (VIS) durch die Verordnung **keine ausreichende gesetzliche Deckung gegeben ist** und **regt an**, dass das **Tierseuchengesetz vor Erlassen der Verordnung entsprechend geändert** und **spätestens im Jahr 2010** gemeinsam mit dem Tierseuchenrecht ein modernes **Registergesetz** erlassen wird.

Zum 2. Abschnitt Veterinärinformationssystem (VIS):

Durch diesen Abschnitt soll der Betrieb des Veterinärinformationssystems (VIS) geregelt werden.

Eine Ermächtigungsnorm im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 muss nach der Rechtsprechung des VfGH ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (vgl. VfSlg. 16.369/2001).

Daraus ergibt sich, dass die vorgesehenen Bestimmungen über das VIS nicht nur im Lichte von Art. 18 Abs. 1 B-VG sondern auch gemäß Art. 1 Abs. 2 DSG 2000 bedenklich sind, der für einen zulässigen behördlichen Eingriff eine gesetzliche Anordnung erfordert.

Aus **datenschutzrechtlicher Sicht** ist daher keine ausreichende gesetzliche Deckung dieser Verordnungsbestimmung gegeben, da durch die gegenständliche Verordnung ein Veterinärinformationssystem (VIS) eingeführt werden soll, welches im Gesetz selbst nicht ausreichend definiert wurde.

**Aus diesen Gründen ist es daher dringend geboten, im einschlägigen Materiengesetz eine entsprechende gesetzliche Regelung über das Veterinärinformationssystem (VIS) zu schaffen, welche eine datenschutzrechtlich gebotene Vorhersehbarkeit der Datenverwendung für die betroffenen Personen ermöglicht und damit auch die Voraussetzungen des Art. 18 B-VG im Hinblick auf eine ausreichende Determinierung erfüllt.**

Darüber hinaus hat der Datenschutzrat schon in seiner 179. Sitzung am 29. November 2007 wohlwollend Kenntnis genommen, dass ein eigenes Lebensmittel- und Veterinärregister-Gesetz vom BMGFJ in Aussicht gestellt wurde.

**Der Datenschutzrat regt daher dringend an, sich an dieses Vorhaben zu halten.**

Aus datenschutzrechtlicher Sicht stellt sich weiters die Frage, ob es sich beim VIS um ein **Informationsverbundsystem im Sinne des § 50 DSG 2000** handelt und wer Auftraggebers dieses Systems ist. **Aus der Verordnung geht zudem nicht hervor, wer der Betreiber des Informationsverbundsystems ist und wer die Auftraggeber sind.**

### Generell ist zu Informationsverbundsystemen Folgendes auszuführen:

Ein Informationsverbundsystem stellt einen intensiven Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz der Betroffenen dar, daher bedarf es besonderer datenschutzrechtlicher Kautelen, um die Rechte der Betroffenen, welcher einer Vielzahl von Auftraggebern gegenüberstehen, zu schützen.

Insbesondere wären folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Es müsste in diesem **Zusammenhang im Gesetz festgeschrieben** werden, **wer die Auftraggeber dieses Informationsverbundsystems** im Sinne des § 50 des Datenschutzgesetzes 2000 BGBl. I Nr. 165/1999 ist.
- Der **Zweck und Umfang der Übermittlung** müsste genauer dargetan, bzw. müsste ihre Zulässigkeit stärker differenziert werden, um die datenschutzrechtliche Zulässigkeit konkret überprüfen zu können, Zu den aufgezählten Datenarten ist prinzipiell anzumerken, dass die jeweiligen Empfängerkreise konkret aufgezählt werden müssten, die zulässigerweise zu den einzelnen Datenarten Zugriff bekommen sollen. Weiters sollte angesichts des hohen Gefährdungspotentials der beschriebenen Datenverarbeitung besondere **Bestimmungen über die Dokumentation** (Protokollierung) von Zugriffen auf dieses Informationsverbundsystem in das Gesetz aufgenommen werden. Der **Betreiber** dieses Informationsverbundsystems sollte angeführt werden.

### Zu den einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfes:

#### Zum 2. Abschnitt § 3 Abs.1 des Entwurfes:

§ 3 Abs.1 des Verordnungsentwurfes spricht davon, dass das elektronische Veterinärregister gemäß § 8 TSG und das VIS unter Aufsicht des BMG steht.

Zu dieser Bestimmung wird zunächst allgemein auf die Legaldefinitionen in § 4 Z 4 und 5 DSG 2000 (Auftraggeber bzw. Dienstleister) hingewiesen, **an der sich auch besondere datenschutzrechtliche Bestimmungen orientieren sollten** (vgl. zu Problemen bei einem Abweichen von den Begriffen des DSG 2000 in einem

besonderen Gesetz: Bescheid der Datenschutzkommission vom 9. August 2006, GZ K121.102/0012-DSK/2006; im RIS abrufbar).

Der Auftraggeber trägt gemäß § 6 Abs. 2 DSG 2000 die (alleinige) Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner Datenanwendungen. Die Begriffsbildung nach dem DSG 2000 und die damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen dürften im vorgeschlagenen § 3 Abs.1 nicht berücksichtigt worden sein. Ist die „Aufsicht des BMG“ gleichbedeutend der Auftraggebereigenschaft des BMG?

Datenschutzrechtliche Dienstleister dürfen demnach Daten nur für Zwecke der Erfüllung des vom Auftraggeber erteilten Auftrages verwenden. Eine Verwendung von Daten, die jemand als Auftraggeber verarbeitet, um den Auftrag eines Dritten zu erfüllen (oder anders ausgedrückt: der Auftraggeber ist zusätzlich als Dienstleister tätig, verwendet „seine“ Daten also zur Herstellung eines Werks für einen anderen Auftraggeber) , bedeutet zunächst eine Zweckänderung und damit eine Übermittlung (§ 4 Z 12 DSG 2000) vom Auftraggeber an den Dritten, auch wenn die Daten physisch letzterem (zunächst) gar nicht zukommen, weil der übermittelnde Auftraggeber selbst als Dienstleister für den Dritten auftritt. Umso mehr ist jede Ermöglichung eines Datenzugriffs durch sonstige Dritte, die die Daten für eigene Zwecke (also außerhalb eines Auftragsverhältnisses) verwenden, im Sinn des DSG 2000 ebenfalls eine Übermittlung und nicht eine Überlassung (§ 4 Z 11 DSG 2000).

Es wird daher angeregt, die datenschutzrechtliche Terminologie zu verwenden. § 3 Abs. 2. erster Satz spricht von „verspeichern“; hier sollte wohl der Begriff speichern gemäß § 4 Z 9 DSG 2000 verwendet werden.

#### Zu § 6 der VIS Meldepflichten:

§ 6 Abs. 1 des Entwurfes spricht von Meldungen an den Betreiber. Es wird auf die oben ausgeführte datenschutzrechtliche Terminologie verwiesen.

§ 6 Abs. 4 spricht von der Zurverfügungstellung von Daten (Datenabgleich) für den Betreiber des VIS. In der gesetzlich vorzusehenden Bestimmung müsste ein Datenabgleich viel genauer abgebildet werden; die vorgesehene Bestimmung ist viel zu unterdeterminiert.

15. Juli 2009  
Für den Datenschutzrat:  
Der Vorsitzende:  
WÖGERBAUER

**Elektronisch gefertigt**